

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

für die

Vereinigte Evangelisch-protestantische Landeskirche Badens

Ausgegeben

Karlsruhe, den 26. Februar

1952

Inhalt:

Dienstnachrichten.

Bekanntmachungen:

Errichtung der Evang. Kirchengemeinde
Königsfeld.
Freizeit für angehende Theologiestudenten.
Dienstreisekosten.
Kirchlich-katechetische Kurse in Beuggen.
Predigten für Lesegottesdienste.
Gebete für die Hausandacht.

Gesetz zum Schutze der Jugend in der
Öffentlichkeit.

Landeskollekte für Elzach.

Bauvorhaben von Kirchengemeinden (Er-
teilung von Aufträgen an Architekten)

Prüfung von Blitzschutzanlagen auf kirchl.
Gebäuden.

Statistik über die Volkszählung 1950 (Land
Baden).

Dienstnachrichten.

Entschließungen des Landesbischofs.

Berufen aufgrund von Gemeindewahl
(gem. § 10 Abs. 1 Satz 2 Pfarrbesetz-Gesetz):

Pfarrer Erich Kaufmann in Nassig zum
Pfarrer der I. Pfarrei (Michaelspfarre) in Rastatt.

Versetzt:

Pfarrkandidat Wilhelm Daum in Neckar-
gemünd als Pfarrverwalter nach Schillingstadt.

Entschließungen des Oberkirchenrats.

**Aufgenommen unter die Geistlichen der
Landeskirche:**

Pfarrer Karl Heinrich Mann an der Heil- und
Pflegeanstalt Wiesloch.

Bestätigt:

die Ernennung des Pfarrers Hans Schäfer
in Siegelsbach zum Pfarrer in Neckarelz (Fürstlich
Leiningisches Patronat).

Ernannt:

Religionslehrer Arnold Wolff in St. Georgen
(Handels-, Gewerbe- und Volksschule) zum plan-
mäßigen Religionslehrer.

Zurruhegesetz auf Ansuchen unter Anerkennung ihrer langjährigen treugeleisteten Dienste:

Pfarrer Max Haag in Bobstadt, Pfarrer Rudolf
Hofheinz in Neustadt/Schw., Pfarrer Gustav
Neef in Neureut-Süd, sämtliche auf 1. 5. 1952.

Diensterledigungen.

Neureut-Süd, Kirchenbezirk Karlsruhe-Land.
Pfarrhaus zunächst nur teilweise frei.

Neustadt (Schwarzwald), Kirchenbezirk Freiburg.
Pfarrhaus wird frei.

Besetzung durch Gemeindewahl. Bewerbun-
gen innerhalb drei Wochen unmittelbar beim
Oberkirchenrat, gleichzeitig Anzeige ans De-
kanat.

Bobstadt, Kirchenbezirk Boxberg.

Pfarrhaus teilweise frei.

Besetzung gemäß Verordnung vom 26. 10.
1922 (Vbl. S. 130). Bewerbungen innerhalb drei
Wochen an die Fürstlich Leiningische Domänen-
verwaltung in Amorbach (Unterfr.), gleichzeitig
Anzeige an das Dekanat und den Oberkirchen-
rat.

Nassig, Kirchenbezirk Wertheim.

Pfarrhaus wird frei.

Besetzung gemäß Verordnung vom 26. 10.
1922 (Vbl. S. 130). Bewerbungen innerhalb drei
Wochen an die Fürstlich Löwenstein-Wertheim-
Freudenberg'sche und -Rosenberg'sche Domä-
nenkanzleien in Wertheim, gleichzeitig Anzeige
an das Dekanat und den Oberkirchenrat.

Die Bewerbungen müssen **bis spätestens
17. März abends** beim Oberkirchenrat bzw. bei
der Patronatsherrschaft eingegangen sein.

Bekanntmachungen.

OKR. 12. 2. 1952 *Die Errichtung der Evang.
Nr. 3353 Kirchengemeinde Königs-
Az. 10/0 feld betr.

Nachdem durch kirchliches Gesetz vom 24. 10. 1951 (VBl. S. 58) mit Wirkung vom 1. Oktober 1951 die Evang. Kirchengemeinde Königsfeld errichtet wurde, ist derjenige Teil der Gemarkung Königsfeld, der bisher als kirchlicher Nebenort zum Kirchspiel der Evang. Kirchengemeinde Buchenberg gehörte, dem Kirchspiel der Evang. Kirchengemeinde Königsfeld zugefallen.

Die Kirchengemeinde Königsfeld wird vom Pfarramt der Brüdergemeine nach Maßgabe eines besonderen Vertrages bedient.

OKR. 21. 2. 1952 Freizeit für angehende
Nr. 3837 Theologiestudenten betr.
Az. 20/01

Die diesjährige Freizeit für angehende Theologiestudenten (vergl. Studien- und Prüfungsordnung § 1 Abs. 5) findet vom 7.-10. April im Jugendheim Neckarzimmern statt. Wir bitten die Pfarrer und Religionslehrer, die in Frage kommenden Abiturienten darauf hinzuweisen, daß ihre Teilnahme an dieser Freizeit erwünscht ist.

Die Freizeit beginnt am 7. April, 15 Uhr, und endet am 10. April, 17 Uhr. Anmeldungen sind zu richten an das Landesjugendpfarramt, Karlsruhe, Blumenstraße 1. Tagungskosten werden keine erhoben. Reisezuschüsse können im Bedarfsfalle beantragt werden.

OKR. 22. 1. 1952 *Dienstreisekosten betr. ✓
Nr. 1751
Az. 25/0 (22/5)

In Abänderung der Bekanntmachung vom 22. 1. 1947 (VBl. S. 3) in der Fassung vom 30. 8. 1948 (VBl. S. 43) und vom 17. 3. 1949 (VBl. S. 22) werden die **Tage- und Uebernachtungsgelder ab 1. Februar 1952** zur Anpassung an die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse in Anlehnung an das Vorgehen der Bundes- und Landesverwaltung um rund 20 v. H. **erhöht**.

1. Es betragen sonach vom 1. Februar 1952 an:

- a) das **Tagegeld** (§ 9 Abs. 2 a RKG.) in
- | | |
|-----------|----------|
| Stufe II | 12.- DM, |
| Stufe III | 9.50 DM, |
| Stufe IV | 8.- DM, |
| Stufe V | 6.50 DM, |
- b) das **Uebernachtungsgeld** (§ 9 Abs. 2 b RKG.) in
- | | |
|-----------|----------|
| Stufe II | 9.50 DM, |
| Stufe III | 8.50 DM, |
| Stufe IV | 6.50 DM, |
| Stufe V | 5.50 DM. |

Die Geistlichen werden nach der Tage- und Uebernachtungsgeld-(Reisekosten-)stufe II vergütet.

2. An **Tagegeld** werden ab 1. Februar 1952 vergütet:

- | | |
|---|----------|
| bei einer Abwesenheit bis zu 6 Stunden | -.- DM, |
| bei einer Abwesenheit von mehr als 6 bis 8 Stunden drei Zehntel des vollen Satzes, das sind für Geistliche | 3.60 DM, |
| bei einer Abwesenheit von mehr als 8 bis 12 Stunden fünf Zehntel des vollen Satzes, das sind für Geistliche (fünf Zehntel aus 12.- DM =) | 6.- DM, |
| bei Abwesenheit von mehr als 12 Stunden der volle Satz , das sind für Geistliche | 12.- DM. |

3. Die **Dekane** - jedoch nicht Kreisdekane - erhalten für Dienstreisen **innerhalb** ihres Dienstbezirks, gleichgültig ob für die entstehenden Kosten die Evang. Landeskirchenkasse in Karlsruhe, die Bezirkskirchenkasse oder eine örtliche kirchliche Kasse aufzukommen hat, an Entschädigung außer dem Fahrkostensatz:

- a) **Tagegeld** bei einer Abwesenheit
- | | |
|--|----------|
| bis zu 6 Stunden | -.- DM, |
| von mehr als 6 Stunden | 3.60 DM, |
| von mehr als 8 Stunden | 6.- DM, |
| von mehr als 12 Stunden | 8.40 DM, |
| von der Dauer eines vollen Kalendertages | 9.60 DM, |
- b) **Uebernachtungsgeld** 7.60 DM.

Für Dienstreisen der **Dekane außerhalb ihres Dienstbezirks** gelten die Sätze in vorstehender Ziffer 2.

OKR. 18. 2. 1952 Kirchlich-katechetische
Nr. 3679 Kurse in Beuggen betr.
Az. 25/3

Folgende kirchlich-katechetische Kurse sind für die Zeit nach Ostern in Beuggen vorgesehen:

- | | |
|--------------|---------------------------|
| 12.-31. Mai | Kurs mit Abschlußprüfung, |
| 9.-21. Juni | Fortbildungskurs, |
| 16.-30. Juli | Fortbildungskurs. |

Infolge einer Umorganisation der 2. Prüfung für das Lehramt an Volksschulen, die in Kürze bekanntgegeben wird, ist eine Umstellung der katechetischen Arbeit in Beuggen notwendig. Es sollen in Zukunft in der Hauptsache Kurse von 14tägiger Dauer durchgeführt werden, die der biblischen Vertiefung im Blick auf die Unterrichtstätigkeit dienen. Sie sind in erster Linie für unsere Junglehrer und Junglehrerinnen gedacht, damit sie Gelegenheit haben, sich in der Zeit zwischen der ersten und zweiten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen weiterzubilden. Der vom 12. bis 31. Mai angesetzte Kurs ist für solche Lehrkräfte gedacht, die die Religionsprüfung im Rahmen der 2. Prüfung für das Lehramt

an Volksschulen noch nachholen oder im Laufe dieses Jahres noch ablegen müssen. Die Abschlußprüfung dient der Selbstkontrolle der Kursteilnehmer und ist kein Ersatz für die 2. Prüfung. Es können selbstverständlich auch andere Interessenten an sämtlichen Kursen in Beuggen teilnehmen.

Anmeldungen sind an den Evang. Oberkirchenrat Karlsruhe zu richten und müssen **spätestens 14 Tage vor Kursbeginn** eingegangen sein. Die ersten und letzten Tage sind An- und Abreisetage. Als Verpflegungsbeitrag ist wie bisher 1.50 DM pro Tag zu vergüten, Kurskosten werden keine erhoben. Bei der Einberufung erhalten die Kursteilnehmer Formulare zur Erlangung einer Fahrpreismäßigung von 75 %.

Die Pfarrämter werden ersucht, namentlich die Junglehrer und Junglehrerinnen auf die Beuggener Kurse aufmerksam zu machen und sie zu deren Besuch aufzufordern.

OKR. 19. 2. 1952 **Predigten für Lesegottesdienste betr.**
Nr. 3696
Az. 30/4

Pastor Kurt Raeder von der Berliner Stadtmission gibt eine **Predigtfolge „Frohe Botschaft“** (Predigten für jeden Sonntag des Jahres) heraus, die für Lesegottesdienste und zum Verteilen an Alte, Kranke und Einsame, die am Besuch des Gottesdienstes verhindert sind, empfohlen werden kann. Unter den Mitarbeitern sind beste Prediger der Gegenwart, wie Pastor Joh. Busch-Witten, D. Tegtmeyer-Bethel, Lic. Th. Brandt-Bad Salzufen, P. Damrath-Berlin u. a. Verlag Vandenhoeck-Ruprecht in Göttingen. Preis: 1 Exemplar 1.— DM im Vierteljahr, von 5 Stück an 0.60 DM, auf 10 Stück wird ein Freiexemplar geliefert. Bei Einzelbezug bis zu 4 Exemplaren ist die Bestellung an das Postamt zu richten, bei Mengenbezug an den Verlag.

OKR. 19. 2. 1952 **Gebete für die Hausandacht betr.**
Nr. 3697
Az. 31/3

Durch den Gebetsteil unseres neuen Gesangbuchs kommt ein Gebetbuch in unsere Familien, zu dessen Gebrauch die Gemeindeglieder durch die Pfarrer angeleitet und ermuntert werden sollten. Da für jeden Wochentag je drei Morgen- und Abendgebete zur Verfügung stehen, kann eine zu häufige Wiederholung der Tagesgebete vermieden werden. Wo darüber hinaus das Bedürfnis nach größerer Mannigfaltigkeit in den Gebeten für die tägliche Hausandacht besteht, kann ein kleines Gebetsheft **„Gebete für jeden Tag des Monats“** empfohlen werden, das Pfarrer Johannes Dienemann in Lütgendorfmund/Westf. im Selbstverlag unter dem Titel: **„ich rede mit IHM“** herausgegeben hat. Jedes Gebet bringt ein anderes Gebetsanliegen in schlichter Gebetsprache zum Ausdruck. Das Urteil eines Diplomingenieurs: „So einfach und schlicht hat meine

Mutter gebetet“ kennzeichnet die wohlthuende Sprache dieser Gebete. Das Heft ist 14,5 x 10,3 cm groß und kann in die Bibel gelegt werden. Es kostet kartoniert 0.90 DM. Mengenpreise sind bei Pfarrer Dienemann, bei dem die Gebete zu bestellen sind, zu erfahren.

OKR. 20. 2. 1952 *** Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit betr.**
Nr. 3746
Az. 42/0 (34/2)

Das Bundesgesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit vom 4. 12. 1951 (Bundesgesetzbl. S. 936 f.) wird nachstehend bekanntgegeben.

Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit vom 4. Dezember 1951.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Jugendliche unter 18 Jahren, die sich an Orten aufhalten, an denen ihnen eine sittliche Gefahr oder Verwahrlosung droht, sind durch die dafür zuständigen Behörden oder Stellen dem Jugendamt zu melden.

(2) Sie sind außerdem zum Verlassen eines Ortes anzuhalten, wenn eine ihnen dort unmittelbar drohende Gefahr nicht unverzüglich beseitigt werden kann. Wenn nötig, sind sie dem Erziehungsberechtigten zuzuführen oder, wenn dieser nicht erreichbar ist, in die Obhut des Jugendamtes zu bringen.

§ 2

(1) Der Aufenthalt in Gaststätten darf Jugendlichen unter 16 Jahren nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten gestattet werden.

(2) Dies gilt nicht

1. für Jugendliche, die an einer Veranstaltung teilnehmen, die der geistigen, sittlichen oder beruflichen Förderung der Jugend dient,
2. für Jugendliche, die sich auf Reisen befinden,
3. solange der Aufenthalt Jugendlicher zur Einnahme einer Mahlzeit oder eines Getränkes erforderlich ist.

§ 3

(1) Jugendlichen unter 18 Jahren darf in Gaststätten und Verkaufsstellen Branntwein weder verabfolgt noch sein Genuß gestattet werden. Das gleiche gilt für überwiegend branntweinhaltige Genußmittel.

(2) Andere alkoholische Getränke dürfen an Jugendliche unter 16 Jahren nicht verabreicht werden, wenn sich diese nicht in Begleitung eines Erziehungsberechtigten befinden.

§ 4

(1) Die Teilnahme an öffentlichen Tanzveranstaltungen darf Jugendlichen unter 16 Jahren nicht gestattet werden.

(2) Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen darf Jugendlichen unter 16 Jahren für die Zeit bis 22 Uhr gestattet werden, wenn sie sich in Begleitung eines Erziehungsberechtigten befinden.

(3) Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen und die Teilnahme an diesen darf Jugendlichen im Alter von 16 bis 18 Jahren, wenn sie sich in Begleitung eines Erziehungsberechtigten befinden, nach 22 Uhr bis 24 Uhr gestattet werden.

§ 5

(1) Der Zutritt zu Varieté-, Kabarett- und Revue-Veranstaltungen darf Jugendlichen unter 16 Jahren nicht gestattet werden.

(2) Jugendliche im Alter von 16 bis 18 Jahren dürfen zu solchen Veranstaltungen zugelassen werden, die durch eine besondere Vorschrift als geeignet zur Vorführung vor Jugendlichen anerkannt sind.

§ 6

(1) Zu öffentlichen Filmveranstaltungen dürfen zugelassen werden

1. Kinder im Alter bis zu 10 Jahren, wenn die dabei vorgezeigten Filme als jugendfördernd anerkannt sind und die Veranstaltung bis spätestens 20 Uhr beendet ist, Kinder unter 6 Jahren jedoch nur in Begleitung der Erziehungsberechtigten,
2. Jugendliche im Alter von 10 bis 16 Jahren, wenn die dabei vorgezeigten Filme als geeignet zur Vorführung vor Jugendlichen anerkannt sind und die Veranstaltung bis 22 Uhr beendet ist.

(2) Das Recht der Anerkennung nach Absatz 1 steht der obersten Landesbehörde zu.

§ 7

Der Zutritt zu öffentlichen Spielhallen, die Teilnahme an Glücksspielen sowie die Benutzung von Glücksspielgeräten darf Jugendlichen unter 16 Jahren nicht gestattet werden.

§ 8

Jugendlichen unter 16 Jahren darf der Genuß von Tabakwaren in der Öffentlichkeit nicht gestattet werden.

§ 9

Gewerbetreibende und Veranstalter haben die nach den §§ 2 bis 8 für ihre Betriebseinrichtungen und Veranstaltungen geltenden Vorschriften in einer deutlich erkennbaren Form bekanntzumachen.

§ 10

Von den einschränkenden Vorschriften der §§ 4 und 5 können auf Vorschlag der im Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 633) vorgesehenen Stellen

(Landesjugendamt, Jugendamt) Ausnahmen zugelassen werden.

§ 11

Den Erziehungsberechtigten im Sinne der vorstehenden Bestimmungen stehen volljährige Personen gleich, die von den Erziehungsberechtigten mit der Begleitung eines Jugendlichen beauftragt sind.

§ 12

Bei Jugendlichen, die

1. gemäß § 1 gemeldet werden,
2. beim Aufenthalt in Räumen oder bei der Teilnahme an Veranstaltungen entgegen den Vorschriften der §§ 2 und 4 bis 7 angetroffen werden,
3. bei einem nach § 3 verbotenen Alkoholgenuß oder nach § 8 verbotenen Tabakgenuß betroffen werden,

leitet das Jugendamt die auf Grund der bestehenden Vorschriften zulässigen Maßnahmen ein. Der Vormundschaftsrichter kann auf Antrag des Jugendamtes oder von Amts wegen Weisungen erteilen.

§ 13

(1) Veranstalter, Gewerbetreibende und sonstige Personen, denen die Leitung eines Betriebes oder eines Teiles des Betriebes oder deren Beaufsichtigung übertragen worden ist, werden, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine höhere Strafe angedroht ist, bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung gegen die §§ 2 bis 8 mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 9 sowie fahrlässige Verstöße gegen die Vorschriften der §§ 2 bis 8 werden mit Haft bis zu sechs Wochen oder mit Geldstrafe bis zu 150.— Deutsche Mark bestraft. Eine fahrlässige Zuwiderhandlung, die einen innerhalb eines Jahres wiederholten Verstoß gegen dieselbe Vorschrift darstellt, kann mit den in Absatz 1 bezeichneten Strafen bestraft werden.

§ 14

Personen über 18 Jahre, die einen Jugendlichen einer Gefährdung aussetzen, die nach den Vorschriften der §§ 1 bis 8 von ihm ferngehalten werden soll, werden, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150.— Deutsche Mark oder Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

§ 15

(1) Dieses Gesetz tritt vier Wochen nach Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung zum Schutze der Jugend vom 10. Juni 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 349) außer Kraft.

(2) Dieses Gesetz gilt auch im Lande Baden, sobald es gemäß Artikel 87 Abs. 2 seiner Ver-

fassung die Anwendung dieses Gesetzes beschlossen hat.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 4. Dezember 1951.

Der Bundespräsident

Theodor Heuss

Der Bundeskanzler

Adenauer

Der Bundesminister des Innern

Dr. Lehr

Der Bundesminister der Justiz

Dehler

OKR. 14. 1. 1952 **Landeskollekte für den Bau einer Kapelle in Elzach betr.**
Nr. 280
Az. 43

Am Sonntag Laetare, dem 23. März 1952, wird eine Landeskollekte für den Bau einer Kapelle in Elzach erhoben, die am Sonntag zuvor der Gemeinde mit nachstehenden Worten zu empfehlen ist:

Die Evang. Diasporagemeinde Elzach im Schwarzwald setzte sich bis 1947 aus rund 70 Evangelischen zusammen. Zunächst diente ein Schulsaal, dann der kath. Nähschulsaal als Gottesdienstraum. Inzwischen wuchs die Diasporagemeinde durch Ansiedlung kirchentreuer Flüchtlinge auf über 500 Seelen an. Für die durchschnittlich 120 Gottesdienstbesucher reichen die Sitzplätze längst nicht mehr aus.

Um diesen Notstand zu beseitigen und der weitverzweigten Diaspora ein geistliches Zentrum zu geben, entschloß sich die Gemeinde nach langen Beratungen zur Errichtung einer Diasporakapelle, die Stadtverwaltung stellte hierzu kostenlos Gelände zur Verfügung, die Amerikanische Sektion des Lutherischen Weltbundes stiftete DM 19 000.—, doch ist die arme, zu 85 % aus Flüchtlingen bestehende Gemeinde nicht imstande, aus eigener Kraft den weiteren Bau durchzuführen. Sie bittet daher die Glaubensgenossen des Landes um ihre tatkräftige Mithilfe.

OKR. 17. 1. 1952 ***Bauvorhaben von Kirchengemeinden, hier die Erteilung von Aufträgen an Architekten betr.**
Nr. 1374
Az. 60/0

In letzter Zeit wurden an verschiedene Kirchengemeinden von Architekten Honorarforde-

rungen gerichtet, die die betreffenden Kirchengemeinden glaubten nicht anerkennen zu können, weil bisher nur unverbindliche Verhandlungen geführt worden seien. In Einzelfällen müssen voraussichtlich Prozesse geführt werden, deren Ausgang im Hinblick auf die nicht einfachen Rechtsfragen, die dabei zu entscheiden sind, fraglich ist. Um die Kirchengemeinden vor Schaden zu bewahren, ersuchen wir die Kirchengemeinderäte bzw. deren Vorsitzende, Verhandlungen mit Architekten über die Planung von Bauvorhaben erst zu beginnen, wenn sie hierzu durch den Oberkirchenrat auf Grund vorschriftsmäßiger Berichterstattung über das Bauvorhaben ermächtigt sind.

OKR. 18. 1. 1952 ***Die Prüfung von Blitzschutzanlagen auf kirchlichen Gebäuden betr.**
Nr. 26 411
Az. 60/21

Soweit Kirchengemeinden mit der Elektrotechnischen Revisionsgesellschaft für Feuerschutz m.b.H. in Karlsruhe, Stefaniensstraße 14, Vereinbarungen über die Ueberprüfung von Blitzschutzanlagen auf ihren Gebäuden abgeschlossen haben, erfolgt diese Ueberprüfung nach der Bekanntmachung vom 15. 2. 1949 Nr. 954 (Vbl. S. 11) alle 2 Jahre. Auf unsere Vorstellungen hin hat sich die obige Revisionsgesellschaft mit Schreiben vom 13. 12. 1951 bereit erklärt, die Ueberprüfung der Blitzschutzanlagen auf den kirchlichen Gebäuden künftig nur noch im **drei-jährigen Turnus** durchzuführen, was nach unseren Ermittlungen durchaus genügt. Nachdem die letzte Ueberprüfung im Jahre 1950 durchgeführt wurde, ist die nächste Ueberprüfung der Blitzschutzanlagen erst im Jahre 1953 fällig. Kirchengemeinden, die bei besonderen Vorkommnissen eine zwischenzeitliche Ueberprüfung der Blitzschutzanlagen wünschen, können dies zu gegebener Zeit bei der Revisionsgesellschaft beantragen. Die Prüfungsgebühren betragen laut obigem Schreiben künftig für Kirche und Pfarrhaus je 15.— DM und für weitere kirchliche Gebäude je 8.— DM. Durch obige Regelung dürfte den berechtigten Wünschen von zahlreichen Kirchengemeinden Rechnung getragen sein.

OKR. 2. 2. 1952 **Statistik über die Volkszählung 1950 im Land Baden betr.**
Nr. 605
Az. 77/8

Auch das Statistische Landesamt Baden in Freiburg/Br. hat nunmehr ein Sonderheft über die Volkszählung am 13. 9. 1950 herausgegeben. Dieses Heft gibt Aufschluß über die Wohnbevölkerung in den einzelnen Gemeinden und Kreisen, gegliedert nach Geschlecht, Religion, Heimatvertriebenen, Zugewanderten, Muttersprache und Bevölkerungsdichte. Das Heft kann von den

Pfarrämtern auf Fondskosten zum Preis von 2.— DM einschließlich Versandkosten bezogen werden. Da bei Sammelbestellungen Mengenrabatt eingeräumt wird, erbitten wir, die **Bestellungen bis zum 10. März** an den Evang. Oberkirchenrat — Expeditur — zu richten.

**Besuchszeiten beim Evang. Oberkirchenrat:
Mittwoch und Donnerstag von 10—12 Uhr
und 15.30—17 Uhr.**

Diese Besuchszeiten sollten möglichst eingehalten werden. Da Dienstag Sitzung des Oberkirchenrats ist, sollten — von ganz dringenden Fällen abgesehen — an diesem Tage keine Besuche stattfinden.